



Maßnahmen für passiven Schallschutz – einige Förderungen enden bald

Von Dr. Markus Bucher

Die Fördermaßnahmen für passiven Schallschutz und für Entschädigungen werden weiterhin angeboten. Da diese Programme teilweise seit 2011 laufen und zeitlich befristet sind, enden einige von ihnen bereits in 2016 und 2017. Aber noch bleibt genug Zeit, die Anträge fristgerecht zu stellen. Was Sie für Möglichkeiten haben und was dabei zu beachten ist, wird im Folgenden erläutert.

Anspruchsberechtigt sind Grundstückseigentümer deren Besitz in einem oder mehreren der folgenden Lärmschutzbereiche liegt:

Tag-Schutzzone 1: Dauerschallpegel über 60 dB(A).

Nacht-Schutzzone: Nächtlicher Dauerschallpegel über 55 dB(A).

Regionalfondszone: Sie deckt sich im Wesentlichen mit der Tag-Schutzzone 1.

Nur in Zeppelinheim gibt es einige Grundstücke außerhalb der Tagschutzzone 1, denen diese zusätzliche Förderung zugutekommt.

Im Einzelnen wurden folgende Fördermaßnahmen erlassen:

Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Fluglärmschutzgesetz innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone

Für bestimmte Bereiche in den beiden Schutz-zonen laufen am 12. Oktober 2016 die Erstattungsansprüche für bauliche Schallschutzmaßnahmen aus.

Dies gilt für Gebiete **mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von über 65 dB(A) am Tag und von über 55 dB(A) in der Nacht.** Das Regierungspräsidium Darmstadt lässt wissen, dass bis zu diesem Datum die Maßnahmen umgesetzt und die Rechnungen dort eingegangen sein müssen.

Auskunft über die genaue Lage der Grundstücke kann nur das RP Darmstadt geben (siehe Infokasten).

Entschädigung in der **Tag-Schutzzone 1:** Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Schallschutz-Optimie-

rungen von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen zu verstehen (z. B. Wände, Fenster, Türen, Rollladenkästen, Dachschrägen usw.).

Nacht-Schutzzone – Erstattung nur für Schlafzimmer: Bei Gebäuden innerhalb der Nacht-Schutzzone werden Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in Räumen, die „in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden“ (Originalzitat aus dem Fluglärmschutzgesetz), erstattet. Dies können neben Schallschutzfenstern beispielsweise Belüftungseinrichtungen und/oder Dämmung der Rollladenkästen sein.

Zuschuss für passive Schallschutzmaßnahmen nach dem Regionalfondsgesetz innerhalb der Regionalfondszone

Durch das Regionalfondsgesetz hat die Hessische Landesregierung zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese belaufen sich auf maximale Zuschüsse in Höhe von 4.350 Euro und Darlehen bis zu 8.500 Euro pro Haushalt. Anträge können **bis zum 31. 12. 2017** gestellt werden. Diese Fördermittel werden ergänzend zu der Entschädigung nach Fluglärmschutzgesetz gewährt.

Entschädigungen für die Beeinträchtigung des Aufenthalts im Außenwohnbereich innerhalb der Tag-Schutzzone 1

Eigentümer von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen innerhalb der Tag-Schutzzone 1 haben Anrecht auf die Außenwohnbereichsentschädigung.

Der Entschädigungsanspruch kann ab dem 13. 10. 2016 geltend gemacht werden. Anträge können aber jetzt schon gestellt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Art des Eigentums und nach dem Verkehrswert. Beispielsweise wird ein Einfamilienhaus mit 3.700 Euro entschädigt, sofern der Verkehrswert nicht höher als 250.000 Euro ist. Der Verkehrswert kann mittels eines Gutachtens des örtlich zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte nachgewiesen werden. Über das genaue Verfahren gibt es jedoch bisher noch keine Einigung. Fakt ist jedoch: Falls der Schätzwert unter dem Pauschalwert liegt, muss der Eigentümer die Kosten für

das Gutachten selber tragen. Wer jetzt schon einen Antrag stellt, kann dies jedoch schadlos tun, ohne sich zu einem Gutachten zu verpflichten.

Ob Sie zu den Anspruchsberechtigten gehören, kann auf verschiedene Weise festgestellt werden.

Auskunft gibt das Regierungspräsidium Darmstadt, das für die Bearbeitung der Anträge zuständig ist.

Bei der Stadtverwaltung Neu-Isenburg erhalten Sie Unterstützung durch den Fluglärmbbeauftragten der Stadt, Dr. Markus Bucher.

Weitere Informationen, z. B. mit Hilfe einer Adressensuche oder parzellengenauer Karten, erhalten Sie im Internet auf den Seiten der Stadt Neu-Isenburg, des RP Darmstadt und auf der Webpräsenz des Landes Hessen (Adressen und Telefonnummern siehe Infokasten).

INFOKASTEN

Weitere Links und Informationen rund um das Thema Schallschutzmaßnahmen:
www.neu-isenburg.de/lebensraum/umwelt/flughafen

Kontakt:
Dr. Markus Bucher
Tel.: (06102) 24 17 64
markus.bucher@stadt-neu-isenburg.de

Kontakt Regierungspräsidium Darmstadt – Schallschutzprogramm:
schallschutzprogramm@rpda.hessen.de

Für Neu-Isenburg:
Frau Bartels:
Tel. (06151) 12 31 13
Herr Blanz: 31 44